

Deutsches Sportabzeichen – Antrag Prüfberechtigung

ab 2024

Erstausstellung

Verlängerung

Identnummer auf "DSA Digital"

Nr. der bisherigen Prüfberechtigung

Antragsteller*in

Name, Vorname

Titel, Name, Vorname

Geb.-Dat.

m/w

Anschrift

PLZ Ort, Straße, Hausnr.

E-Mail

Telefon

Tätigkeit im Sport

Mitglied

im Sportverein

Name des Vereins

Vereins-Nr. im LSB

Sportart

Landkreis oder Nr. des KSB/SSB

im Schuldienst

(als Sportlehrer*in)

vollständiger Name der Schule

Landkreis oder Nr. des KSB/SSB

bei

Polizei/Feuerwehr

Name der Dienststelle/Dienstort

Landkreis oder Nr. des KSB/SSB

Qualifikation im Sport

ÜL-/Trainer-Lizenz

Beruf im Sport mit
Lehrbefähigung

Stufe

seit

Fachverband

(Kopie Abschlusszeugnis beilegen!)

Die Prüfberechtigung wird für folgende Sportarten beantragt

Leichtathletik

Schwimmen

Radfahren

Geräturnen

Menschen mit Behinderung

Aktuelle Prüfunterlagen bereits erhalten:

ja

nein

Datenschutz

Der/Die Antragsteller*in wurde darauf hingewiesen, dass er/sie mit beiliegendem Informationsblatt „Datenschutzhinweise – Prüfberechtigte Deutsches Sportabzeichen“ über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner/ihrer Daten aus dem Prüfverhältnis hingewiesen wurde. Dies bestätigt er/sie mit seiner/ihrer Unterschrift. Der Antrag auf Prüfberechtigung wird bei Vollständigkeit der zu erhebenden Daten nur dann bearbeitet, wenn auch die beigefügte Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit dem LSB vorgelegt wurde.

Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Datum, Unterschrift Stempel
KSB/SSB oder Schulleitung oder Leitung der Dienststelle**Prüfvermerk Kreise**

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB) für Prüfberechtigte des Deutschen Sportabzeichens

Als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der LSB gesetzlich verpflichtet, eine angemessene Sicherheit für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Es muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt oder unrechtmäßig verarbeitet werden. Da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Prüfberechtigte/r mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichtet der LSB Sie hiermit zur Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten, und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Die Verarbeitung der Daten ist nur im Rahmen und zum Zwecke der mit Ihnen vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Unter einer Verarbeitung verstehen die gesetzlichen Vorgaben jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Unter Geltung der gesetzlichen Datenschutz-Vorschriften können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können. Über eine Herausgabe von Daten entgegen dieser Verpflichtung - zum Beispiel aufgrund von Verpflichtungen gegenüber staatlichen Behörden, aber auch aufgrund eines Versehens, ist der LSB unverzüglich zu unterrichten. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten in der Geschäftsstelle des LSB zurück.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort und wird zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz (Rechenschaftspflicht) aufbewahrt.

Über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Eine Kopie und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Name, Vorname

geboren am

Ort / Datum

Unterschrift Verpflichtete/r

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes im Landessportbund Sachsen e.V. für **Prüfberechtigte des Deutschen Sportabzeichens**

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 1) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- 2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Grundsätze der Datenverarbeitung

Erwägungsgrund 39

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. [...]

Insbesondere sollten die bestimmten Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen. [...]

Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Art. 24 DSGVO

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen. [...]

Verantwortlicher

Art. 4 Nr. 7 DSGVO

„Verantwortlicher“ [bezeichnet] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]

Auftragsverarbeiter

Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO

[...] **der Auftragsverarbeiter [...] gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;**

Sicherheit der Verarbeitung

Art. 32 Abs. 4 DSGVO

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Art. 29 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Strafvorschriften

§ 42 BDSG (neu)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. [...]